

Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe – Ausbildungszweig Sozialmanagement Haupttermin 2016 - 2018

Statt den §§ 38 bis 40 der derzeitigen Prüfungsordnung BHS, BA (BGBl. II Nr. 177/2012) kommen folgende §§ 38a bis 40a zur Anwendung (§ 37 der Prüfungsordnung BHS, BA entfällt):

Diplomarbeit

§ 38a. Das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten

1. den Pflichtgegenstand „Biologie, Gesundheit und Hygiene“ oder
2. den Pflichtgegenstand „Sozialmanagement“ oder
3. den Pflichtgegenstand „Psychologie, Pädagogik und Philosophie“ oder
4. den Pflichtgegenstand gem. Z 1 oder Z 2 oder Z 3 und einen weiteren Pflichtgegenstand ausgenommen die Pflichtgegenstände „Haushaltsökonomie“ und „Bewegung und Sport“.

Klausurprüfung

§ 39a. (1) Die Klausurprüfung umfasst

1. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 und
 2. nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten zwei oder drei Klausurarbeiten in den Prüfungsgebieten:
 - a) „Lebende Fremdsprache“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 oder
 - b) „Angewandte Mathematik“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 oder
 - c) „Angewandte Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ (300 Minuten, schriftlich).
- (2) Das Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ gem. Abs. 1 Z 2 lit. a umfasst den Pflichtgegenstand „Englisch“.
- (3) Das Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ gem. Abs. 1 Z 2 lit. c umfasst die Pflichtgegenstände „Rechnungswesen“ und „Betriebs- und Volkswirtschaft“.

Mündliche Prüfung

§ 40a. (1) Die mündliche Prüfung umfasst

1. bei zwei Klausurarbeiten gemäß § 39a Abs. 1 Z 2 eine mündliche Teilprüfung in demjenigen Prüfungsgebiet gemäß § 39a Abs. 1 Z 2, in dem im Rahmen der Klausurprüfung keine Klausurarbeit abgelegt wurde,
 2. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ (mit einem auf den Pflichtgegenstand bzw. die Pflichtgegenstände gem. Abs. 2 hinweisenden Zusatz) und
 3. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet
 - a) „Wahlfach“ (mit einem auf den Pflichtgegenstand bzw. die Pflichtgegenstände gem. Abs. 4 hinweisenden Zusatz) oder
 - b) „Mehrsprachigkeit (mit Bezeichnung der beiden lebenden Fremdsprachen)“ oder
 - c) „Kultur und gesellschaftliche Reflexion“.
- (2) Das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, ausgenommen des/der gemäß § 38a Z 1 bis 4 gewählten Pflichtgegenstandes/Pflichtgegenstände,
1. den Pflichtgegenstand „Sozialmanagement“ oder

2. den Pflichtgegenstand „Psychologie, Pädagogik und Philosophie“ oder
3. den Pflichtgegenstand „Biologie, Gesundheit und Hygiene“ oder
4. den Pflichtgegenstand gem. Z 1 oder Z 2 oder Z 3 und einen weiteren Pflichtgegenstand, ausgenommen die Pflichtgegenstände „Haushaltsökonomie“ und „Bewegung und Sport“.

(3) Für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten ist die Wahl des Pflichtgegenstandes „Sozialmanagement“ gemäß Abs. 2 Z 1 bzw. Abs. 2 Z 4 verpflichtend, wenn dieser Pflichtgegenstand nicht für die Diplomarbeit gemäß § 38a Z 2 bzw. § 38a Z 4 gewählt wurde.

(4) Das Prüfungsgebiet „Wahlfach“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. a umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin

oder des Prüfungskandidaten

1. einen mindestens vier Wochenstunden unterrichteten und nicht bereits gemäß § 39a zur Klausurprüfung bzw. gemäß Abs. 1 Z 1 zur mündlichen Teilprüfung oder gemäß Abs. 1 Z 2 zum „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ gewählten Pflichtgegenstand, ausgenommen die Pflichtgegenstände „Haushaltsökonomie“ und „Bewegung und Sport“ oder

2. zwei insgesamt mindestens vier Wochenstunden unterrichtete und nicht bereits gemäß § 39a zur Klausurprüfung bzw. gemäß Abs. 1 Z 1 zur mündlichen Teilprüfung oder gemäß Abs. 1 Z 2 zum „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ gewählte Pflichtgegenstände, ausgenommen die Pflichtgegenstände „Haushaltsökonomie“ und „Bewegung und Sport“. Eine Kombination mit dem Pflichtgegenstand „Deutsch“ ist möglich.

(5) Das Prüfungsgebiet „Mehrsprachigkeit (mit Bezeichnung der beiden lebenden Fremdsprachen)“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b umfasst die Pflichtgegenstände „Englisch“ und „Zweite lebende Fremdsprache“.

(6) Das Prüfungsgebiet „Kultur und gesellschaftliche Reflexion“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. c umfasst die Bereiche „Literatur und Kultur“, „Medien und Wirtschaft“ sowie „Gesellschaft und Politik“ des Pflichtgegenstandes „Deutsch“.

(7) Für die Kombination von Pflichtgegenständen gemäß Abs. 2 Z 4 und Abs. 4 Z 2 hat die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb der ersten drei Wochen der letzten Schulstufe alle geeigneten Gegenstandskombinationen durch Anschlag in der Schule bekannt zu machen.